

Reg. Nr. 01-0101.021

Nr. 10-14.086

Bericht des Gemeinderats zur Initiative zum Schutz von Familien- gartenarealen in Riehen

Kurzfassung:

Der Einwohnerrat hat am 27. Januar 2010 das Initiativbegehren „zum Schutz von Familien-gartenarealen“ für rechtlich zulässig erklärt und dem Gemeinderat zur Berichterstattung überwiesen.

Mit Vertretern des Initiativkomitees wurden seit dem Überweisungsbeschluss des Einwohnerrats mehrere Gespräche geführt, in welchen ein möglicher Kompromiss entworfen wurde. Eine entsprechende Vereinbarung konnte schliesslich anfangs Mai 2011 unterzeichnet werden. Die Vereinbarung eröffnet der Gemeinde den notwendigen Entwicklungsspielraum für die Zentrumsbebauung bei der S-Bahn-Haltestelle Niederholz sowie für eine Gewerbezone im Bereich Hörnli an der Bahnlinie nach Grenzach. Im Gegenzug stellt die Vereinbarung sicher, dass die bestehenden Familiengärten - mit Ausnahme der genannten Areale - im Rahmen der Gesamtzonenplanrevision erhalten werden sollen.

Der Gemeinderat empfiehlt dem Einwohnerrat, dem Gegenvorschlag zuzustimmen, der auf der Grundlage der Vereinbarung ausgearbeitet wurde. Stimmt der Einwohnerrat dem Gegenvorschlag ohne Abstriche zu, zieht das Initiativkomitee gemäss Vereinbarung die Initiative zurück.

Politikbereich: Siedlungsentwicklung

Auskünfte erteilen: Daniel Albietz, Gemeinderat
Telefon 061 606 30 00

Ivo Berweger, Abteilungsleiter Hochbau und Planung
Telefon 061 646 82 86

Juni 2011



1. Ausgangslage

Im Juli 2009 wurde im Kantonsblatt das Zustandekommen der Initiative „zum Schutz von Familiengartenarealen“ festgestellt. Sie hat folgenden Wortlaut:

„Die unterzeichneten, in der Gemeinde Riehen stimmberechtigten Personen stellen gestützt auf die Gemeindeordnung der Gemeinde Riehen vom 27. Februar 2002, § 13 und die Ordnung der politischen Rechte in der Einwohnergemeinde Riehen vom 24. April 2004, §§ 27, 29, 31 und 32 das folgende unformulierte Initiativbegehren:

Die unterzeichneten, in Riehen stimmberechtigten Personen verlangen, dass die zuständigen Behörden in Riehen für sämtliche Familiengartenareale im Gebiet der Gemeinde Riehen im Zonenplan der Gemeinde Riehen am heutigen Ort und in der bisherigen Grösse eine besondere Familiengartenzone festsetzen und damit die Weiterführung der bestehenden Familiengartenareale sichern.“

Der Einwohnerrat hat am 27. Januar 2010 das Initiativbegehren für rechtlich zulässig erklärt und dem Gemeinderat zur Berichterstattung überwiesen. Der Einwohnerrat hat seinerzeit jedoch davon abgesehen, gemäss § 41 Abs. 1 der Ordnung der politischen Rechte das Eintreten auf die Initiative zu beschliessen (und damit die Ausformulierung der Initiative zu veranlassen), weshalb aufgrund einer Gesetzeslücke derzeit keine verbindliche Berichterstattungsfrist läuft und die Initiative den Stimmberechtigten noch immer unformuliert zur Abstimmung vorgelegt werden könnte.

Auf Kantonsebene wurde eine praktisch gleich lautende Initiative zum Schutz der Basler Familiengartenareale eingereicht. Am 15. Mai 2011 hat das Stimmvolk die Initiative mit 36,4% Zustimmung deutlich abgelehnt (Riehen 35,8% Zustimmung), hingegen wurde dem Gegenvorschlag mit 54,8% zugestimmt (in Riehen 53,0%) Dieser sieht vor, dass der Kanton mindestens 82 Hektaren Gartenareale in Basel und im Umland bereitstellt und innerhalb des Stadtgebiets ein Angebot von mindestens 80% der heutigen Familiengärten gewährleistet. Die Familiengartenareale in Riehen werden gemäss Ratschlag¹ nicht zum Umland gezählt: *„Die Gemeinden Bettingen und Riehen entscheiden über den Mindestumfang der auf ihrem Gebiet für die Freizeitgartennutzung bereitgestellten Flächen im Rahmen ihrer Gemeindeautonomie.“*

2. Bericht zur Initiative

2.1. Bestehende Familiengartenareale in Riehen

Familiengärten oder Freizeitgärten („Schrebergärten“) sind ein wichtiger Bestandteil des Freizeitangebots für die Bevölkerung von Basel und Riehen. Trotz eines nicht unerheblichen Versiegelungsgrads und teilweise belasteter Böden gehören Freizeitgärten zum Grünraum und können je nach Lage und Gestaltung auch zur ökologischen Vernetzung beitragen. An einigen Standorten sind sie Lebensraum seltener und geschützter Tiere. Die früher wichtige

¹ Ratschlag und Bericht Nr. 09.0959.03 vom Juni 2010



Seite 3 Selbstversorgungsfunktion der Gärten ist inzwischen zugunsten der Freizeitnutzung zurückgegangen.

Familiengärten sind, auch wenn sie auf öffentlichem Boden liegen, nur partiell öffentlich zugänglich. Die Areale sind in der Regel den Pächterinnen und Pächtern vorbehalten und entsprechend abgeschlossen. Insbesondere im Niederholzquartier sind dadurch viele direkt angrenzende Naherholungsräume nicht der gesamten Bevölkerung zugänglich.

Das Interesse an Freizeitgärten unterliegt seit den 1990er-Jahren einem deutlichen Wandel: Zum einen werden mehr Gärten aufgegeben als früher, zum anderen ist die Nachfrage nach Freizeitgärten vor allem bei jüngeren Familien zurückgegangen: Die Anzahl der Gartenkündigungen pro Jahr hat gemäss Stadtgärtnerei, welche die meisten Gärten verwaltet, seither um ungefähr ein Drittel zugenommen. Aufgrund der Altersstruktur der Gartenbesitzerinnen und -besitzer und dem Trend, dass viele der neuen Nutzerinnen und Nutzer ihren Garten schon nach kurzer Zeit wieder abgeben, ist auch künftig von einer anhaltend hohen Fluktuation auszugehen. Für Gärten, welche allenfalls aufgehoben werden müssen, kann deshalb - in der Regel problemlos und innerhalb desselben Familiengartenareals - Ersatz angeboten werden.

In Riehen gehören die Grundstücke, auf denen sich Familiengärten befinden, entweder der Einwohnergemeinde Riehen, der Einwohnergemeinde der Stadt Basel oder der Pflanzlandstiftung. Die Pächter sind arealweise als Familiengartenvereine organisiert. Die Areale weisen in aller Regel gemeinschaftliche Einrichtungen wie Wege, Spielflächen und Vereinshäuser auf.

Nach altem Hochbautengesetz waren Familiengärten im Landwirtschaftsgebiet zonenkonform, deshalb sind die Areale gemäss geltendem Zonenplan dem Landwirtschaftsgebiet zugeordnet. Weil diese Regelung aber im Konflikt zum Bundesrecht stand, sind gemäss neuem Bau- und Planungsgesetz, welches im Jahr 2001 in Kraft gesetzt wurde, Familiengärten im Landwirtschaftsgebiet nicht mehr zulässig. Das heisst, dass in der anstehenden Gesamtzonenplanrevision jene Familiengärten, welche zonenrechtlich für die nächsten 15 Jahre gesichert werden sollen, einer eigenen Zone zugewiesen werden müssen.

2.2. Planungsziele der Gemeinde

Gemäss kommunalem Richtplan tangieren Planungen der Gemeinde drei Areale, welche zurzeit teilweise durch Familiengärten genutzt werden:

- Auf einem 4'690 m² grossen Areal, welches direkt an die S-Bahn-Haltestelle Niederholz angrenzt, ist eine Zentrumsbebauung mit einem Restaurant oder Café, Läden, Saal, Büroräumen und Wohnungen geplant (siehe Vorlage 10-14.085 vom Mai 2011). Mit der Bebauung soll das Zentrum des Niederholzquartiers gestärkt und entwickelt werden. Damit auf dem Areal an der Rauracherstrasse gebaut werden kann, muss es von der Grünzone / Landwirtschaftsgebiet in die Bauzone umgezont werden. In der öffentlichen Planaufgabe wurden gegen die Entwürfe keine Einsprachen



vorgebracht. Mit dem Familiengartenverein Bäumlihof II wurde bereits im Jahr 2005 eine Vereinbarung unterzeichnet, welche die Ersatzmassnahmen für den bestehenden, vereinsinternen Kinderspielplatz mit Toilettenanlage sowie Ersatz und Entschädigung der aufzuhebenden 13 Familiengärten regelt.

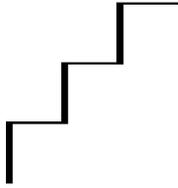
- Im Bereich des Hörnli an die Bahnlinie nach Grenzach soll ein 6'700 m² grosses Areal einer Gewerbezone zugewiesen werden. In Riehen gibt es zurzeit keine solche Zone, sie wird aber - etwa vom Handels- und Gewerbeverein - seit Jahren gewünscht, um Riehener Betrieben eine verkehrsmässig gut erschlossene Lage anbieten zu können, und entspricht auch tatsächlich einem Bedürfnis nach lokalen Gewerbedienstleistungen. Die Gewerbezone Hörnli könnte unter anderem als Ersatzfläche für Betriebe mit Standort im verkehrsmässig ungünstig gelegenen Stettenfeld dienen.
- Das übrige Gebiet Hörnli/Landauer ist im kommunalen Richtplan als strategische Reserve ausgewiesen. Für die mittel- und längerfristige Entwicklung der Gemeinde könnte dieses potenzielle Siedlungsgebiet nach Bedarf der Bauzone zugewiesen werden. In der anstehenden Gesamtzonenplanrevision mit einem Planungshorizont von 15 Jahren ist die Zuweisung des Gebiets in die Bauzone aber nicht geplant.

2.3. Vereinbarung mit Initiativkomitee

Mit Vertretern des Initiativkomitees wurden seit dem Überweisungsbeschluss des Einwohnerrats mehrere Gespräche geführt, in welchen ein Kompromiss entworfen wurde, der als Grundlage für einen Gegenvorschlag zur Initiative dienen soll. Der Kompromiss ermöglicht der Gemeinde auf der einen Seite den notwendigen Entwicklungsspielraum, auf der anderen Seite werden die bestehenden Familiengartenareale weitgehend zonenrechtlich gesichert. Der Kompromiss wurde schliesslich in einer Vereinbarung vom 3. Mai 2011 vom Initiativkomitee und vom Gemeinderat unterzeichnet (siehe Beilage).

Die Vereinbarung enthält im Wesentlichen folgende Punkte (s. dazu die Planbeilage im Anhang der Vereinbarung):

- Die Familiengartenareale in Riehen werden für die nächsten 15 Jahre in ihrem Bestand grundsätzlich erhalten.
- Die Gemeinde kann ein Areal sofort, ein zweites im Rahmen der laufenden Gesamtzonenplanrevision und ein drittes in einigen Jahren in die Bauzone überführen: Areal Nr. 1 betrifft die Fläche für die geplante Zentrumsbebauung an der S-Bahn-Haltestelle Niederholz. Als zweites Areal kann im Bereich Hörnli an der Bahnlinie nach Grenzach eine Gewerbezone ausgeschieden und das Gebiet in die Bauzone überführt werden. Das 3. Areal, das einige Jahre später - aber noch vor einer nächsten Gesamtzonenplanrevision - umgezont werden darf, ist die Fortsetzung der Zentrumsbebauung entlang der Gotenstrasse.
- Für die in den Arealen 1 bis 3 aufzuhebenden Gärten wird im Bereich Erlensträsschen eine Umzonung in ein Familiengartenareal vorgesehen (Areal 5). Diese Umzonung soll -



- sofern ein entsprechender Bedarf besteht - spätestens im Zuge der Überführung von Areal 3 in die Bauzone eingeleitet werden.
- Weiter legt die Gemeinde auf dem nicht durch Familiengärten genutzten Brachland hinter den Liegenschaften Hörnliallee 69 bis 81 eine Zone fest, die eine öffentliche Freizeitznutzung ermöglicht. Abgesehen davon soll das Areal Hörnli/Landauer - einschliesslich Areal 4 - in den nächsten 15 Jahren baulich nicht entwickelt werden.
 - Beschliesst der Einwohnerrat einen Gegenvorschlag zur Initiative, der dieser Vereinbarung folgt, verpflichtet sich das Initiativkomitee zum Rückzug der Initiative zugunsten des Gegenvorschlags. Zudem gibt das Komitee zuhanden der Riehener Familiengartenvereine eine Empfehlung ab, die Gartenareale für die Öffentlichkeit als Naherholungsgebiete zugänglicher zu machen.

Mit dieser Vereinbarung konnte eine Einigung gefunden werden, welche die Riehener Gegebenheiten und die gegenseitigen Interessen in angemessener Weise berücksichtigt. Die bestehenden Familiengartenareale, die zum Charakter des „grossen grünen Dorfs“ einen wichtigen Beitrag leisten, werden grösstenteils erhalten, und es ist an geeigneter Stelle eine potenzielle Ersatzfläche bezeichnet, sofern eine entsprechende Nachfrage besteht. Gleichzeitig erhält die Gemeinde die Möglichkeit, zentral gelegene und mit dem öffentlichen Verkehr hervorragend erschlossene Areale zu entwickeln und damit das Zentrum im Niederholz zu stärken. Zudem kann nach langer Suche endlich die seit Langem schwelende Frage nach einer neuen Gewerbezone beantwortet werden.

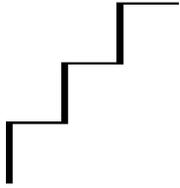
2.4. Formulierung der Initiative und Gegenvorschlag

Die in Riehen gefundene Lösung hat den grossen Vorteil, dass nicht nur mit abstrakten Flächenprozenten gehandelt, sondern über Areale verhandelt wurde, die genau bezeichnet sind. Deshalb kann nun genau definiert werden, welche Flächen die Initiative und welche der Gegenvorschlag als Familiengartenzone sichern will.

Mit der Initiative würden sämtliche Familiengartenareale der neuen Familiengartenzone zugeordnet. Dies entspricht einer Fläche von rund 289'900 m² (siehe Plan Inventar Nr. 101.03.002).

Mit dem Gegenvorschlag würde eine Fläche von 280'000 m² der neuen Familiengartenzone zugeordnet (siehe Plan Inventar Nr. 101.03.003). Mit dem Gegenvorschlag werden in der Gesamtzonenplanrevision somit 96,6% der bestehenden Familiengartenareale zonenrechtlich gesichert.

Die Familiengartenareale, welche zonenrechtlich in der Familiengartenzone gesichert werden, sollen in der gleichen baulichen Intensität wie bisher genutzt werden können. Davon ausgenommen ist das Areal Hörnli/Landauer und Bäumlhof II, in welchem gemäss Vereinbarung zukünftig eine Unterkellerung sowie ein Stromanschluss zugelassen werden sollen, soweit dies in der Kompetenz der Gemeinde liegt. Die entsprechenden Vorschriften über die



Seite 6

zulässige Nutzung und Bebauung werden im Rahmen der Gesamtzonenplanrevision arealweise erarbeitet und dem Einwohnerrat gleichzeitig zum Beschluss vorgelegt.

3. Gesetzliches Planungsverfahren nach dem Einwohnerrats- oder Volksentscheid

Nach dem Volksentscheid wird der Zonenänderungsentscheid noch nicht rechtskräftig. Die Zonenänderung muss zuerst das gesetzliche Planungsverfahren gemäss Bau- und Planungsgesetz durchlaufen. Dies hat im Rahmen der Gesamtzonenplanrevision zu erfolgen.

Die Gesamtzonenplanrevision wird zurzeit intensiv bearbeitet und vom Gemeinderat voraussichtlich Ende 2011 in das Vorprüfungsverfahren gemäss § 108 des kantonalen Bau- und Planungsgesetzes (BPG) verabschiedet. Nach der Vorprüfung und einer allfälligen Bereinigung wird die öffentliche Planaufgabe gemäss § 109 BPG durchgeführt. Anschliessend setzt der Einwohnerrat die Pläne gemäss § 111 BPG fest und entscheidet über allfällige Einsprachen. Gegen den Einwohnerratsbeschluss kann das Referendum ergriffen und gegen Einspracheabweisungen kann rekuriert werden.

Schliesslich sind die festgesetzten Pläne gemäss § 114 BPG vom kantonalen Bau- und Verkehrsdepartement zu genehmigen. Erst mit der Genehmigung und nach Abschluss allfälliger Rechtsmittelverfahren werden die Zonenänderungen rechtskräftig.

4. Antrag

Der Gemeinderat beantragt dem Einwohnerrat, gemäss beiliegendem Entwurf Beschluss zu fassen.

Riehen, 24. Mai 2011

Gemeinderat Riehen

Der Präsident:

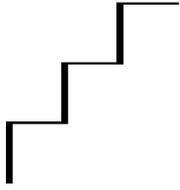
Willi Fischer

Der Gemeindeverwalter:

Andreas Schuppli

Beilagen:

1. Neue Familiengartenzone gemäss Initiative, Plan Inventar Nr. 101.03.002
2. Neue Familiengartenzone gemäss Gegenvorschlag, Plan Inventar Nr. 101.03.003
3. Vereinbarung zwischen Initiativkomitee und Einwohnergemeinde Riehen



Beschluss des Einwohnerrats betreffend Initiative zum Schutz von Familiengartenarealen in Riehen

„Der Einwohnerrat beschliesst auf Antrag des Gemeinderats:

I. Eintreten

Auf die Volksinitiative zum Schutz von Familiengartenarealen wird eingetreten.

II. Behandlung der Volksinitiative zum Schutz von Familiengartenarealen in Riehen

Das unformulierte Initiativbegehren zum Schutz von Familiengartenarealen in Riehen wird wie folgt ausformuliert:

Der Einwohnerrat beschliesst in Ausformulierung des Initiativbegehrens zum Schutz von Familiengartenarealen:

1. Die neue Familiengartenzone gemäss Plan Nr. 101.03.002 als Planentwurf für das nachfolgende Planungsverfahren wird gutgeheissen.
2. Die Volksinitiative wird - sofern sie nicht zurückgezogen wird - den Stimmberechtigten mit der Empfehlung auf Verwerfung und gleichzeitig mit dem Gegenvorschlag gemäss Ziff. III hiernach vorgelegt.

III. Gegenvorschlag zur Initiative zum Schutz von Familiengartenarealen in Riehen

1. Im Sinne eines Gegenvorschlags zur Volksinitiative zum Schutz von Familiengartenarealen in Riehen wird die neue Familiengartenzone gemäss Plan Nr. 101.03.003 als Planentwurf für das nachfolgende Planungsverfahren gutgeheissen.
2. Der Beschluss wird den Stimmberechtigten zusammen mit der Initiative zum Schutz von Familiengartenarealen in Riehen vorgelegt. Im Falle des Rückzugs der Initiative wird der entsprechende Beschluss betreffend den Gegenvorschlag nochmals publiziert und unterliegt dann dem fakultativen Referendum.

Diese Beschlüsse werden publiziert."

Riehen,

Im Namen des Einwohnerrats

Die Präsidentin:

Der Sekretär:

Salome Hofer

Andreas Schuppli



Planlegende

 Sicherung als Familiengartenareal
in der Gesamtzonenplanrevision

*verkleinerte Kopie
nicht massstäblich*

 **Gemeinde Riehen**
Gemeindeverwaltung
Wetzsteinstrasse 1
CH-4125 Riehen

Abteilung Hochbau + Planung
Telefon 061 646 81 11
Fax 061 646 81 24

PLANBEZEICHNUNG

**Neue Familiengartenzone
gemäss Initiative**

DATUM	PROJEKT	REVISION	PRODUKT	TEILPRODUKT
12.2.4.11	I. Benwegler	A:	Stellungsentwicklung	Nutzungsplanung
	K. Kunz	B:	SEKTION: FREG-RTS	PLANEIN
		C:		
		D:	A-F	101 03 002



Planlegende

 Sicherung als Familiengartenareal
in der Gesamtzonenplanrevision

*verkleinerte Kopie
nicht massstäblich*

 **Gemeinde Riehen**
Gemeindeverwaltung
Wettsteinstrasse 1
CH-4125 Riehen

Abteilung Hochbau + Planung
Telefon 061 646 81 11
Fax 061 646 81 24

PLANBEZEICHNUNG

Neue Familiengartenzone
Gegenvorschlag des Gemeinderats
vom 24. Mai 2011

DATUM	PROJEKT	REVISION	PRODUKT	TEILPRODUKT
Mai 2011	I. Entwurf	A:	Stellungsentwicklung	Nutzungsplanung
K. Kunst		B:	SEKTION: FREG-RTS	PLANEIN
1:10000		C:		
A2		D:	A-F	12.2.4.11 101 03 003

VEREINBARUNG

zwischen

**dem Initiativkomitee der kommunalen Volksinitiative
zum Schutz von Familiengartenarealen in Riehen**

und

der Einwohnergemeinde Riehen
vertreten durch den Gemeinderat Riehen
nachfolgend „Gemeinde“ genannt

betreffend

Zonenrechtliche Zukunft der Familiengartenareale in Riehen

1. Präambel

Am 4. Juli 2009 wurde im Kantonsblatt Basel-Stadt das Zustandekommen der eingangs erwähnten Initiative publiziert. Sie hat folgenden Wortlaut:

„Die unterzeichneten, in der Gemeinde Riehen stimmberechtigten Personen stellen gestützt auf die Gemeindeordnung der Gemeinde Riehen vom 27. Februar 2002, § 13 und die Ordnung der politischen Rechte in der Einwohnergemeinde Riehen vom 24. April 2004, §§ 27, 29, 31 und 32 das folgende unformulierte Initiativbegehren:

Die unterzeichneten, in Riehen stimmberechtigten Personen verlangen, dass die zuständigen Behörden in Riehen für sämtliche Familiengartenareale im Gebiet der Gemeinde Riehen im Zonenplan der Gemeinde Riehen am heutigen Ort und in der bisherigen Grösse eine besondere Familiengartenzone festsetzen und damit die Weiterführung der bestehenden Familiengartenareale sichern.“

Nach mehreren Gesprächen im Zeitraum zwischen Juli 2010 und März 2011 zwischen dem Initiativkomitee, vertreten durch Dr. Heinrich Ueberwasser und Christian Schneider (Präsident des Zentralverbandes der Familiengartenvereine Basel) sowie der Einwohnergemeinde, vertreten durch Gemeinderat Daniel Albiets und Ivo Berweger (Abteilungsleiter Hochbau und Planung), wird eine Vereinbarung nachfolgenden Inhalts getroffen:

2. Zonenrechtliche Sicherung von Familiengartenarealen in Riehen im Rahmen der Gesamtzonenplanrevision durch die Gemeinde

Dem Einwohnerrat wird von Seiten des Gemeinderats – den nachfolgenden Bestimmungen entsprechend – ein Gegenvorschlag zur Volksinitiative unterbreitet.

Gemäss diesem Gegenvorschlag sind die bestehenden Familiengartengebiete mit wenigen Ausnahmen für die nächsten 15 Jahre grundsätzlich in ihrem Bestand zu erhalten und im Rahmen der laufenden Gesamtzonenplanrevision in eine nutzungskonforme Zone (Grünzone/Familiengartenareale) zu überführen (teil-

weise liegen die Familiengärten heute im Landwirtschaftsgebiet, was bundesrechtswidrig ist und deshalb geändert werden muss).

Abweichend vom oben erwähnten Grundsatz des Erhalts der Familiengartenareale werden im Einverständnis mit dem Initiativkomitee die nachfolgend aufgeführten Zonenänderungen umgesetzt, dies – soweit nicht anders vermerkt – im Rahmen der Gesamtzonenplanrevision (zu den Arealbezeichnungen siehe Anhang 1):

- Das Areal 1 wird noch vor der Gesamtzonenplanrevision in die Bauzone umgezont und gemäss dem durch den Kanton bereits vorgeprüften, vom Einwohnerrat noch zu beschliessenden Bebauungsplan entwickelt. Die öffentliche Planaufgabe fand im Dezember 2010 statt, gegen die Zonenplanänderung und den Bebauungsplan ist keine Einsprache eingegangen. Die aufzuhebenden Gärten werden gemäss Vereinbarung zwischen Einwohnergemeinde und Familiengärtner-Verein Bäumlihof vom Mai 2005 innerhalb des Areals Bäumlihof im Rahmen der normalen Fluktuation ersetzt. Das Initiativkomitee sieht davon ab, gegen den Bebauungsplan das Referendum zu ergreifen und wird sich beim betroffenen Familiengartenverein Bäumlihof II nach Kräften dafür einsetzen, dass auch von jener Seite kein Referendum ergriffen wird.
- Das Areal 2 wird im Rahmen der laufenden Gesamtzonenplanrevision für gewerbliche Nutzungen in die Bauzone umgezont. Die sich auf dem betreffenden Areal befindenden Familiengärten werden spätestens ein Jahr nach Inkrafttreten des revidierten Zonenplans aufgehoben. Den Pächtern wird seitens des FGV Hörnli/Landauer innerhalb des verbleibenden FGV-Areals im Rahmen der normalen Fluktuation Ersatz angeboten.
- Das Areal 3 wird im Rahmen der laufenden Gesamtzonenplanrevision nicht in die Bauzone umgezont. Eine Umzonung wird in der nächsten Gesamtzonenplanrevision oder allenfalls zwischen zwei Revisionen in Erwägung gezogen. Für die dazumal aufzuhebenden Gärten des Areals 3 sowie für die in den Arealen 1 und 2 aufgehobenen Gärten wird – soweit zum Zeitpunkt der Umzonung von Areal 3 ein entsprechender Bedarf besteht – im Areal 5 eine optionale Ersatzfläche vorgesehen, deren Umzonung in ein Familiengartenareal im Zuge der Umzonung von Areal 3 eingeleitet wird. Auf die kantonale Genehmigung der Umzonung des Areals 5 hat der Gemeinderat keinen direkten Einfluss. Sie bleibt entsprechend vorbehalten.
- Das Areal 4 wird – wie das übrige Areal Hörnli/Landauer – in den nächsten 15 Jahren nicht in die Bauzone umgezont bzw. baulich nicht entwickelt.
- Im Rahmen der Gesamtzonenplanrevision werden für die Familiengartenareale Hörnli/Landauer und Bäumlihof II eine Unterkellerung der Gartenhäuser sowie ein Stromanschluss pro Parzelle zugelassen, soweit diese Erlaubnis in der Kompetenz der Gemeinde liegt.
- Die Gemeinde legt auf dem nicht durch Familiengärten genutzten Brachland der Parzelle Riehen Sektion C 92 (hinter den Liegenschaften Hörnliallee 75 – 79) eine Zone fest, die eine öffentliche Freizeitanwendung wie Minigolf, Spielplatz und Restauration ermöglicht.

3. Rückzug der Initiative und Öffnung der Familiengartenareale

Beschliesst der Einwohnerrat einen Gegenvorschlag zur Initiative, der dieser Vereinbarung folgt, zieht das Initiativkomitee die Volksinitiative zum Schutz von Familiengartenarealen in Riehen innerhalb von zwei Wochen nach entsprechendem Beschluss des Einwohnerrats zurück.

Das Initiativkomitee bestätigt, dass das Areal 1 von der Volksinitiative nicht erfasst wird, da die Aufhebung der Familiengärten bereits in der Vereinbarung vom Mai 2005 zwischen dem Familiengartenverein Bäumlihof II und der Einwohnergemeinde Riehen festgelegt wurde, und dass die geplante Zentrumsbebauung unabhängig vom Schicksal der Initiative vorangetrieben werden darf, ohne dass ihr von Seiten des Initiativkomitees noch Widerstand erwächst.

Das Initiativkomitee befürwortet, dass die Gartenareale für die Öffentlichkeit als Naherholungsgebiete zugänglicher werden, und gibt zuhanden der Riehener Familiengartenvereine eine entsprechende Empfehlung.

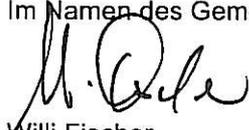
lung ab. Dies betrifft insbesondere Wegverbindungen sowie Spielplätze oder andere Einrichtungen, die von der Quartierbevölkerung wie auch von den Familiengärtnern genutzt werden können.

4. Inkrafttreten

Diese Vereinbarung wird unmittelbar nach beidseitiger Unterzeichnung wirksam.

Für die Einwohnergemeinde Riehen:

Riehen, den 3. Mai 2011
Im Namen des Gemeinderats



Willi Fischer
Präsident



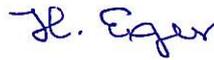
Andreas Schuppli
Gemeindeverwalter

Für das Initiativkomitee:

Riehen, den 2. Mai 2011



Dr. Heinrich Ueberwasser
Präsident



Hanni Eger



Christa Fiechter



Erika Fiechter

Bernadette Guthauser

Erwin Lampart



Isabelle Unternährer



Peter Unternährer



Anhang 1: Übersichtsplan Familiengartenareale



Planlegende

-  Sicherung als Familiengartenareal in der Gesamtzonenplanrevision
-  Umzoning in Bauzone vor oder im Rahmen der Gesamtzonenplanrevision
-  Optionale Ersatzfläche für Areal ①-③
-  Teil Parzelle RC 92
- ①-⑤ Arealbezeichnung gemäss Vereinbarung

*verkleinerte Kopie
nicht massstäblich*

		Abteilung Hochbau + Planung		
Gemeindeverwaltung Wettsteinstrasse 1 CH-4125 Riehen		Telefon 061 646 81 11	Fax 061 646 81 24	
PLANBEZEICHNUNG				
Anhang 1 zur Vereinbarung vom 3. Mai 2011 zwischen dem Initiativkomitee der kommunalen Volksinitiative zum Schutz von Familiengarten- arealen und der Einwohnergemeinde Riehen				
DATUM	April 2011	REVISION	PRODUKT	TEILPRODUKT
PROJEKT	I. Benwegler	A:	Stellungsentwicklung	Nutzungsplanung
GEZEICHNET	K. Kunz	B:	SEKTION: 1 BEG-RIE	PLANEIN
MASSSTAB	1:10000	C:		
FORMAT	A2	D:	A-F	12.2.4.11 101 03 001